

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 42.

35. Jahrgang.
Dienstag, den 10. April

1888.

Erlaß.

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aus- hebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im
Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Ge-
schäftsplan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1868 und
- b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine
endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben,
oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbun-
den sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-
Commission pünktlich zu Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 24,
der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, wogegen
das persönliche Erscheinen zu den Loosungsterminen den Militärpflichtigen über-
lassen bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

- 1) die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Loosungsscheine ver-
merkte Entscheidung ist nicht endgültig; erst von der königlichen Ober-Ersatz-
Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen;
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen;
- 3) jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aus-
hebung melden, ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des
Truppentheiles erwächst jedoch hieraus nicht;
- 4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit
verpflichten, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vor-
mundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meld-
ende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt
hat, bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden einzureichen.

- 5) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene
Kosten mindestens drei glaubhafte Zeugen zu stellen und abhören zu lassen;
die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vor-
zulegen.
- 6) Etwaige, auf Zurückstellung Militärpflichtiger wegen bürgerlicher Verhältnisse
— § 30 der Ersatz-Ordnung — oder sonstige, rücksichtlich des Militärver-
hältnisses zu erlangende Vergünstigungen gerichtete Anträge, sind spätestens
im Musterungstermine anzubringen. Die Beteiligten sind berechtigt, die
zur Begründung derartiger Anträge bestehenden Verhältnisse selbst zur Sprache
zu bringen und ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten
Zeugnissen und durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
davon bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurück-
stellungsantrages in der Regel der jüngere Sohn zurückgestellt und spätestens
nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des
zuerst eingestellten Sohnes, eingestellt werden.

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Erwerbsunfähigkeit der
Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß die Erwerbsunfähigkeit der Eltern u.
durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben
sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder
wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen,
Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen ent-
weder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden
oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungs-, — Reclamations-Anträge, welche von der Ersatz-Com-
mission als unbegründet befunden werden, werden der königlichen Ober-
Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Ersatz-Commission sind binnen
10 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der
Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amts-
hauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise
und Bescheinigungen zu erheben.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Bestellung der
Mannschaften Sorge zu tragen und hat das zur Musterung deputirte Mitglied
des Stadtrathes — Stadtgemeinderathes — Gemeinderathes — die Rekruten
zu begleiten und die Rekrutierungs-Stammrollen nebst den Geburtslisten und den
sonstigen Belegstücken mitzubringen.

Schwarzenberg, am 19. März 1888.

Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission in den Aus-
hebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Führ. v. Wirsing, Amtshauptmann.

St.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

a. in der Musterungsstation Löbnitz im Rathhause zu Löbnitz

den 16. April 1888, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen aus
den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gräna, Niederalfalter, Niederlöb-
nitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwalb
und Löbnitz.

b. in der Musterungsstation Eibenstock in der Eberwein'schen Restauration zu Eibenstock

von Vormittags 9 Uhr an:

den 17. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlsefeld mit Weiters-
glashütte, Neuheide, Oberstübengrün, Schönheide, Schönheiderhammer
und Unterstübengrün;

den 18. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blautenthal, Hund-
hübel, Reibhardtsthal, Muldenhammer, Sofa, Wildenthal, Wolfes-
grün und Eibenstock.

c. in der Musterungsstation Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

von Vormittags 9 Uhr an:

den 19. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue,
Auerhammer, Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Neudorf, Schind-
lers Werk und Zelle;

den 20. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Neuhädel, Nieder-
schlema, Oberschlema und Bschorlau;

den 21. April c. für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a. in der Musterungsstation Johannegeorgenstadt im Rathhause zu Johannegeorgenstadt

den 25. April c., von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an für die Militärpflichtigen aus
den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Bugel, Steinbach, Steinheidl,
Wittigsthal und Johannegeorgenstadt.

b. in der Musterungsstation Schwarzenberg im Bade Ottenstein zu Schwarzenberg

von Vormittags 8 Uhr an:

den 26. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Vermögrün, Weier-
feld, Bernsbach, Bodau, Grünhain, Waschleithe und Wildenau;

den 27. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Crandorf, Erla,
Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Lauter, Markersbach mit Unter-
scheibe, Wittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld
und Obersachsenfeld;

den 28. April c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Pöbla, Raschau,
Rittergrün, Tellerhäuser und Schwarzenberg.

II. Loosungstermine.

den 24. April 1888, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des
Jahrganges 1868/88 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg;

den 30. April 1888, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des
Jahrganges 1868/88 aus dem Aushebungsbezirke Schwarz-
berg im Bade Ottenstein zu Schwarzenberg.

Die Herren Bürgermeister von Aue und Grünhain, sowie die Herren Ge-
meindevorstände des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten königlichen Amts-
hauptmannschaft werden unter Hinweis auf § 14 der Verordnung vom 4. April
1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) veranlaßt, über die in ihren
Gemeinden wohnhaften oder ansässigen, über 14 Jahre alten Katholiken, soweit
dieselben ein eigenes Einkommen haben, einschließlich der nach § 3 des Einkom-
mensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Personen beitragspflichtigen katho-
lischen Ehefrauen ein nach Anleitung des der angezogenen Verordnung beige-
druckten Formulars (Seite 171 und 172 des Gesetz- und Verordnungsblattes
v. J. 1879) anzufertigendes Verzeichniß unter Angabe der von einer jeden Per-
son zu entrichtenden, im Einkommensteuer-Ortskataster ausgenommenen Normal-
steuersätze und der Zahl der auf den Grundstücken der nicht am Orte wohnenden
Grundstücksbesitzer ruhenden Steuereinheiten, dafern aber anlagepflichtige Katho-
liken in ihren Gemeinden sich nicht aufhalten, einen Valatscheinbis

zum 28. April 1888

anher einzureichen.

Schwarzenberg, am 5. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. von Wirsing.

23.